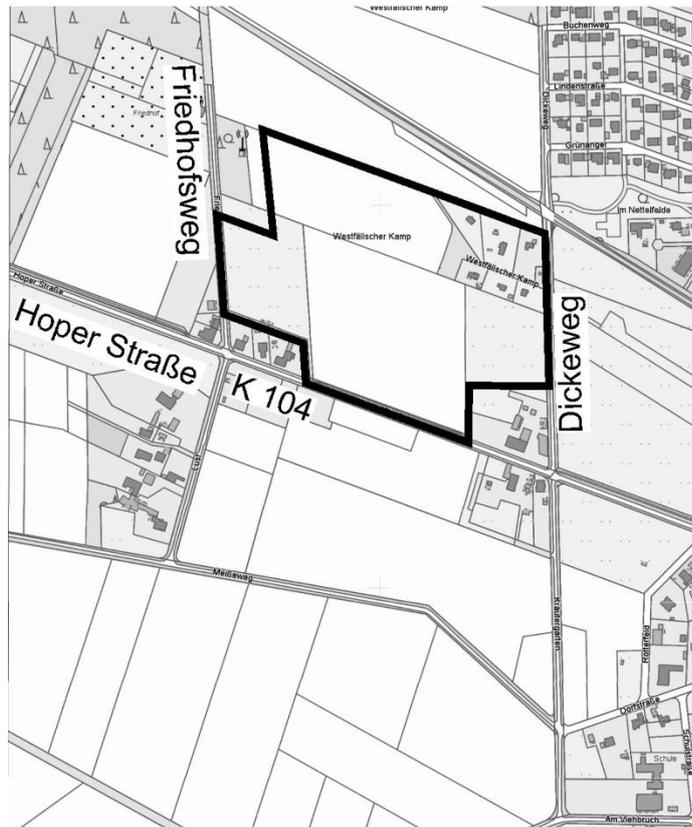


## Bekanntmachung

### 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Schwarmstedt, Bereich „Lindwedel West“ Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Samtgemeindeausschuss Schwarmstedt hat in seiner Sitzung am 28.02.2019 die Aufstellung der 38. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. In seiner Sitzung am 05.11.2020 hat der Samtgemeindeausschuss Schwarmstedt dem Entwurf zugestimmt und die öffentliche Auslegung der 38. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung mit einer Größe von ca. 10,1 ha (davon 2,8 ha Bestandsüberplanung) liegt am südwestlichen Rand der Gemeinde Lindwedel, siehe Lageplan. Inhalt der Planung ist es, den erkennbaren kurz- und mittelfristigen Bedarf an Wohnbauland in Lindwedel zu decken sowie die tatsächliche Nutzung im Bereich des Sondergebietes „Wochenendhausgebiet“ auszuweisen.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind in dem beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht. (Grundlage: AK 5, Maßstab 1:5.000, verkleinert, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Regionaldirektion Sulingen-Verden – Katasteramt Fallingb. (b))



Die öffentliche Auslegung erfolgt gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) durch die Veröffentlichung im Internet. Die Bekanntmachung sowie der Entwurf der 38. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus Planzeichnung und Begründung einschließlich Umweltbericht stehen in der Zeit von **Dienstag, den 24. November 2020 bis Montag, den 18. Januar 2021** auf der Internetseite der Samtgemeinde Schwarmstedt [www.schwarmstedt.de](http://www.schwarmstedt.de) unter „Bürger + Familien / Bauen + Wohnen / Flächennutzungsplan“ zur Verfügung.

Zusätzlich liegen die Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 PlanSiG im Rathaus (Zimmer 26) in Schwarmstedt, Am Markt 1, öffentlich aus. Sie können nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 05071-809-45) eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB wird außerdem bekannt gegeben, dass gleichzeitig folgende umweltbezogene Stellungnahmen bereits vorliegen sowie folgende umweltbezogene Informationen verfügbar sind und ebenfalls mit ausgelegt werden:

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Artenschutzrechtliches Fachgutachten, mit Aussagen zur Überplanung der Grün-/ Ackerflächen sowie zu dem zentral gelegenen Gehölzstreifen als potentielle Lebensstätten. Es werden Angaben zu Vermeidungsmaßnahmen und zur Bauzeitenregelung gemacht.

Im Umweltbericht wird insbesondere eine Bestandsaufnahme und Bewertung von Schutzgütern (Mensch/Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter) sowie eine Prognose des Umweltzustands bei Verzicht auf die Planung vorgenommen. Angesprochen werden auch die Belange des Trinkwasserschutzgebietes, in dem sich das Plangebiet vollständig befindet.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen vor:

- Landkreis Heidekreis mit Hinweisen und Anforderungen:
  - o zu regionalplanerischen Vorgaben (sparsame, nachhaltige Siedlungsentwicklung, Alternativenuntersuchung, Wohnbaulandbedarf);
  - o zu der Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Untersuchung und einer überschlägigen Kompensationsermittlung;
  - o zur erforderlichen Eingrünung zur freien Landschaft;
  - o zum vorhandenen Wald i. S. d. Gesetzes;
  - o zu Verkehrslärm und Gewerbelärm, sowie zu möglichen Geruchsimmissionen;
  - o zu Schutzbestimmungen zum Wasserschutzgebiet Fuhrberger Feld sowie zu Ersatzbaustoffen;
  - o zu Kulturdenkmälern und notwendigen Prospektionen.
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit Hinweisen zum Verlust von Anbauflächen und zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe.
- Niedersächsische Landesforsten mit Hinweisen zu Wald i. S. d. Gesetzes.
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit Hinweisen zum Bodenschutz und zur Erdfallgefährdung.
- Deutsche Bahn AG mit Hinweisen zu Emissionen der angrenzenden Bahnanlagen.
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Hinweisen zu möglichen Emissionen des militärischen Flugbetriebes/Flugplatzes.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung abgegeben werden. Ich weise darauf hin, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über das Planverfahren unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Schwarmstedt, den 11.11.2020    Samtgemeinde Schwarmstedt  
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Gehrs